

namentlich unter Bezugnahme auf die Ergebnisse der Leipziger Buchhändler-Berathungen, versucht wird. Leider habe ich die Berliner Protokolle nicht einsehen können. Eine ausführliche Kritik des Entwurfes vom juristischen Standpunkte wäre wohl wünschenswerth, aber in dem Rahmen dieses Blattes muß darauf verzichtet werden (vielleicht daß ich an anderer Stelle darauf zurückkomme); doch konnten kritische Bemerkungen nicht ganz unterdrückt werden.

Was zunächst den Umfang des Entwurfes anlangt, so sind die 87 Paragraphen des ersten Entwurfes auf 74 gemindert, in VI Titeln; gestrichen sind die Titel V. „über photographische Aufnahmen“, worüber ein besonderes Gesetz vorbereitet wird, und VIII. „Eintragsrolle des Norddeutschen Bundes“. Der Titel „Allgemeine Bestimmungen“ ist im neuen Entwurfe allerdings überschrieben: VII., doch ist das ein Druckfehler; es muß heißen: VI. Der Titel des ganzen Gesetzes enthält die in den einzelnen Titeln besonders behandelten Formen geistigen Schaffens; daher kommt die wunderbare nebeneinanderstehende Aufzählung von „Schriftwerken“ und „dramatischen Werken“, als ob die letzteren nicht eine Spezies der ersteren wären.

1. Titel I. ist jetzt statt „Schriften“ überschrieben „Schriftwerke“, und durch diesen Ausdruck ist auch in §. 1. die Bezeichnung „herausgegebene Schrift“ ersetzt. Bekanntlich ist der letztere Ausdruck vom Börsenvereins-Entwurf dem preussischen Nachdrucksgesetze vom 11. Juni 1837 entnommen worden, und war derselbe auch in den Leipziger Berathungen trotz dagegen erhobener Einwendungen beibehalten worden. Meines Erachtens ist es nun allerdings nicht correct, den ganzen Schutz der geistigen Production auf der Grundlage des Schutzes einer einzelnen, erst einem späteren Stadium angehörenden Form dieser Production aufzubauen, und den Schutz der ursprünglichen und wesentlichen Form nicht als den Schutz gegen Nachdruck selbst zu behandeln, sondern nur diesem gleich zu achten. Andererseits bezweifle ich aber, ob der Ausdruck „Schriftwerk“ als ein glücklich gewählter zu betrachten sei. Es häßet ihm der Fehler an, daß er durch die Bezeichnung „Werk“ die mißverständliche Auffassung erzeugt, als ob nur größere als „Werke“ anzusehende schriftstellerische Productionen des Schutzes genießen sollten; die Abgrenzung des Wortes „Schrift“ kann recht füglich den §. 5. und 6. („was nicht als Nachdruck anzusehen ist“) überlassen werden und braucht nicht schon in die erste Definition genommen zu werden. Jedenfalls aber war, wenn man in §. 1. die Worte: „herausgegebene Schrift“ durch die Bezeichnung: „Schriftwerk“ ersetzen wollte, nun auch der Bau des Gesetzes zu ändern, und geradezu komisch ist es, wenn in §. 1. und 4. die mechanische Vervielfältigung eines Schriftwerkes ohne Genehmigung des Berechtigten als Nachdruck definiert wird, und es dann im §. 5. heißt: „Als verbotener Nachdruck ist auch anzusehen: a. Der ohne Genehmigung des Urhebers erfolgte Abdruck von noch nicht veröffentlichten Schriftwerken.“

Der Leipziger Antrag (wie ich die aus den erwähnten Leipziger Berathungen hervorgegangenen Beschlüsse der Kürze halber nennen will), in §. 1. nach den Worten „Urheber desselben“ einzuschalten: „oder dessen Rechtsnachfolgern“ ist nicht berücksichtigt worden, wie ich glaube, ohne Nachtheil, namentlich auch deshalb, weil durch das Wort „Schriftwerk“ nun die Eigenthümlichkeit des früheren Entwurfes beseitigt ist, welcher bei einer „herausgegebenen Schrift“, an der also präsumtiv Rechte schon auf den Verleger übertragen waren, doch nur des Urhebers gedachte. Dafür ist aber §. 18. des ersten Entwurfes, welcher von der Uebertragung des Rechtes handelt, in §. 3. herausgenommen und geändert worden. Hiervon sogleich.

2. §. 2. Tiefgreifende Umgestaltungen sind mit §. 2. vorgenommen worden. Zuerst ist in Gemäßheit des Leipziger Antrags das Urheberrecht des Bestellers gestrichen worden. Ferner ist hier gestrichen das

Urheberrecht des Herausgebers anonymer oder pseudonymer Werke; dies ist jedoch nur redactionell, dain §. 30. sodann der Herausgeber bez. Verleger solcher Werke als legitimirt zur Vertretung des Urhebers, bez. als dessen präsumtiver Rechtsnachfolger erklärt ist. Gestrichen ist endlich der Schutz der s. g. Inedita, wie dies auf den Leipziger Berathungen von Hrn. Härtel beantragt, aber nicht zum Beschlusse erhoben war. Nach §. 12. des N. G. (neuen Entwurfes) sind Inedita nur noch auf 30 Jahre geschützt, dafern sie binnen 30 Jahren nach dem Tode des Urhebers erscheinen. — Dagegen ist herausgenommen, und allerdings redactionell mit Recht, das im frühern Entwurfe nur unter der Rubrik „Dauer des ausschließenden Rechtes“ den Akademien, Universitäten zc. eingeräumte Urheberrecht. Neu ist ferner der Zusatz: „Das Urheberrecht an den einzelnen Beiträgen verbleibt unter allen Umständen dem Urheber der Beiträge“. In dieser Allgemeinheit wird jedoch der Satz zu vielfachen Zweifeln Anlaß geben; soll dies heißen: der Urheber überträgt sein Recht nicht auf den Herausgeber zc., dieser habe also nur Dritten gegenüber Anspruch auf Schutz? Oder wenn er es überträgt, in wie weit thut er dies? Darf z. B. der Herausgeber neue Auflagen veranstalten, oder beliebig viel Exemplare drucken? mit andern Worten: kommen auch für dieses Verhältniß §. 5. c. u. d. des N. G. in Anwendung? Kann der Urheber beliebig Einzelabdrücke seiner Aufsätze veranstalten lassen? Hier ist Klarstellung dringend nothwendig; aus dem Verlagsvertrag schlechthin vermag man die angeregten Zweifel nicht zu beseitigen und die Bestimmung in §. 10., welche den Abdruck nach 2 Jahren gestattet, handelt nur von periodischen Werken. In Bezug auf §. 2. b. mag nur nebenher noch das Bedenken angeregt werden, ob man Gesellschaften, welche keine Corporationsrechte haben, Vermögensrechte zuerkennen dürfe, und ob es da nicht zweckmäßiger wäre, zur Geltendmachung der Rechte solcher Gesellschaften nach Analogie der anonymen und pseudonymen Werke den Herausgeber oder Verleger für legitimirt zu erklären?

§. 3. enthält, wie schon erwähnt, den frühern §. 18., nur ist der Satz: „Das im §. 1. bezeichnete Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über“, neu hinzugefügt, und zwar an die Spitze des Paragraphen; ferner ist dem Leipziger Antrag entsprechend der Ausdruck „oder seinen Rechtsnachfolgern“ durch „oder seinen Erben“ ersetzt. Hält man es einmal für nöthig, die Uebertragbarkeit durch Vererbung oder Verfügung unter Lebenden im Gesetze ausdrücklich zu erwähnen, dann sollte man auch vollständig sein, damit man nicht a contrario den Schluß ziehe, daß die nichterwähnten Uebertragungen nicht zulässig seien. In dieser Beziehung fehlen nun: einmal die Vererbung seitens eines Rechtsnachfolgers, sodann die vertragsmäßige Uebertragung seitens eines durch Vertrag eingetretenen Rechtsnachfolgers. Gerade in letzter Beziehung kann man Zweifel hegen, ob es zulässig sei, durch Veräußerung eines Verlags dem Urheber einen andern Verleger zu octroyiren; namentlich, so lange noch Verbindlichkeiten gegen den Urheber bestehen. Der Urheber hat aber auch noch andere Interessen, den Verlagscontract als einen s. g. höchst persönlichen zu betrachten. Allerdings läßt §. 44. des N. G. (§. 69. des A. G.) die Execution in das ausschließliche Recht eines Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers dann zu, wenn der eine oder andere von diesen „sich zur Uebertragung oder Ausübung des ausschließlichen Rechtes durch besondern Vertrag rechtlich verpflichtet haben“; es scheint also daraus die Bejahung der angeregten Frage zu folgen. Allein die Bestimmung ist sehr dunkel gefaßt, namentlich weiß man nicht, ob auf den Rechtsnachfolger sich nicht etwa bloß die Worte „die Ausübung des Rechtes“ beziehen sollen; jedenfalls gehört aber die Bestimmung wie der ganze §. 44. des N. G., dessen Ueberschrift: „gerichtliche Execution“ schon eine ganz falsche Vorstellung erweckt, zu dem §. 3., und mag es dabei empfohlen werden, auch die Frage, welche Grenzen der Uebertrag-